

Eugen Ehrlich: Grundlegung der Soziologie des Rechts¹

1. Leben und wissenschaftliches Werk

Eugen Ehrlich wurde 1862 als Sohn eines jüdischen Advokaten in Czernowitz (heute Чернівці/Tscherniwzi, Ukraine) geboren. Das juristische Studium in seiner Geburtsstadt sowie an den Universitäten Lemberg/Lwiw und Wien absolvierte er 1886 mit Promotion. Nach seinem Gerichtspraktikum war er als Konzipient in einer Anwaltskanzlei sowie drei Jahre als selbständiger Rechtsanwalt in Schwechat bei Wien tätig (zu Ehrlichs Biografie siehe Seinecke 2022: 307 f.; Machura 2014: 39 ff.; Vogl 2003: 73 ff.; Rehbinder 1986: 13 ff.).

Parallel zur juristischen Praxis beginnt Ehrlichs rege Publikationstätigkeit. Bereits in seiner ersten Veröffentlichung *Über Facturenbeisätze* (Ehrlich 1887) – damit waren in Rechnungen enthaltene ›kleingedruckte‹ Vertragsbedingungen gemeint, die in aller Regel wirtschaftlich schwächeren Parteien benachteiligten – taucht ein Leitmotiv seines Werkes auf, das seine Bedeutung für die Rechtsssoziologie begründet: nämlich die Frage, inwiefern Recht aus sozialen Tatsachen entsteht. Ehrlich kritisiert eine damalige höchstrichterliche Ansicht, wonach vermeintliche Handelsgewohnheiten nicht durch Sachverständigenbeweis widerlegt werden könnten. In rechtspolitischer Hinsicht beklagt er die Fiktion der konkludenten Zustimmung zu untergeschobenen Vertragsinhalten als »schreiende Unbilligkeit« und Protektion »des großen Kaufmannes auf fremde Kosten, auf Kosten des kleinen Mannes« (ebd.: 368). Als Schüler und Freund des ›Juristensozialisten‹ Anton Menger und seines Kreises steht der junge Ehrlich in einem austromarxistischen Diskussionszusammenhang und beschäftigt sich mit Fragen sozialer Gerechtigkeit. In seiner frühen rechtstheoretischen Arbeit *Über Lücken im Rechte* entlarvt er das Dogma der Lückenlosigkeit des Rechtssystems als »Scheingebilde der juristischen Technik« (Ehrlich 1967c (1888): 176). Diese Abhandlung sollte, zusammen mit der späteren Schrift *Freie Rechtsfindung und*

1 Die *Grundlegung der Soziologie des Rechts* ist 2022 in fünfter Auflage mit neuer Seiteneinteilung erschienen. Da ein Großteil der deutschsprachigen Sekundärliteratur die vierte Auflage 1989 verwendet, werden im Folgenden (ohne Jahresnennung) beide Auflagen zitiert, wobei sich die erste Seitenzahl stets auf die fünfte Auflage bezieht.

freie Rechtswissenschaft (Ehrlich 1967b (1903)) seinen – möglicherweise nicht ganz berechtigten (vgl. Seinecke 2022: 324 ff.) – Ruf als Vertreter oder gar Haupt der ›Freirechtsschule‹ begründen.

1894 habilitiert sich Ehrlich mit seiner Monographie *Die stillschweigende Willenserklärung* (Ehrlich 1893). Diese Schrift greift eine Problemstellung seines ersten Aufsatzes auf, enthält aber auch Zugänge, die sein späteres Werk kennzeichnen. Er möchte nicht »Dogmatik oder Dogmengeschichte, sondern eine Darstellung und Kritik des wirklich als Recht Geübten geben, nicht dem Leben das Seinsollende vorzeichnen, sondern das Seiende beschreiben« (ebd.: V f.). Dabei begreift Ehrlich Vertragsschließungen als gesellschaftliche Vorgänge, denen völlig unabhängig von staatlichen Rechtsnormen eine gewisse »natürliche Verbindlichkeit« zukomme; der Vertrag »wurde durch das staatliche Vertragsrecht ebensowenig geschaffen wie die Familie durch das Familienrecht« (ebd.: 4). Dass soziale Praktiken mit normativen Voraussetzungen und Folgen kodifizierten Rechtssätzen vorausgehen, wird später in der *Grundlegung der Soziologie des Rechts* mit einer Fülle an historischen Beispielen belegt. Schon in seiner Habilitationsschrift beeindruckt der enorme Umfang des rechtsvergleichenden Materials, das Ehrlich heranzieht und nach Gesichtspunkten inhaltlicher Fragestellungen gliedert – womit er moderne komparatistische Standards vorwegnimmt, damals jedoch befürchtet, durch die »unvermittelte Nebeneinanderstellung von Judikaten, die unter der Herrschaft verschiedener Rechtssysteme erflossen sind«, Anstoß zu erregen (ebd.: VI). In der *Grundlegung* erinnert er sich an diese Arbeit als prägend: »Ich wollte, nachdem ich mehr als 600 Bände Spruchsammlungen deutscher, österreichischer und französischer Gerichte durchstudiert hatte, ein Bild dessen geben, was die Rechtsprechung aus der stillschweigenden Willenserklärung gemacht habe. Bald aber fesselte mich viel mehr als die gerichtliche Entscheidung der tatsächliche Vorgang, der ihr zugrundelag.« (555/416) Mit dem Schildern dieser Tatbestände, wie sie sich im Leben abgespielt haben, habe er unbewusst bereits die soziologische Methode der Rechtswissenschaft, wie er sie später theoretisch zu begründen versuchte, befolgt. Im Nachhinein sieht er auch die Grenzen dieses Zugangs, komme doch nur ein winziger Ausschnitt der Wirklichkeit überhaupt vor die Behörden.

1896 wird Ehrlich als Professor für Römisches Recht an die Universität seiner Geburtsstadt berufen. Czernowitz war die Hauptstadt der Bukowina, des östlichsten Kronlandes des Habsburgerreichs. Während manche Gelehrte den Ruf an die dortige Universität als ›Strafkolonie‹ in der Provinz empfanden, dürfte Ehrlich, der unverheiratet bei seiner Mutter lebte, in seiner Heimat fest verankert gewesen sein. Erinnerungen an seine Person geben das etwas klischeehafte Bild des genialen zerstreuten Professors mit verschiedenfarbigen Schuhen wieder, der ein strenger

Prüfer, aber auch ein glänzender Vortragender und herzlicher Mensch gewesen sei. Vielseitig interessiert und gebildet, nahm er auch an kulturellen Aktivitäten teil, war ein begeisterter Florettfechter und sammelte traditionelle Bukowiner Teppiche und Stickereien (vgl. Neshurbida/Rehbinder 2021; Machura 2014: 39 f.).

Die Bukowina war zwar wirtschaftlich wenig entwickelt, zeichnete sich aber wie die Donaumonarchie insgesamt – für deren Erhalt sich Ehrlich (1917a) am Ende des Ersten Weltkrieges aufgrund ihrer völkerverbindenden Kraft einsetzte – durch einen enormen ethnischen und kulturellen Reichtum aus. In Czernowitz erschienen Zeitungen in sechs Sprachen und drei Alphabeten; zahlreiche Versammlungshäuser, Theater und Kaffeehäuser im Wiener Stil standen neben Kirchen unterschiedlichster christlicher Glaubensbekenntnisse und Dutzenden von Synagogen (vgl. Rychlo 2013). Ehrlich konvertierte vom mosaischen Glauben zum Katholizismus und wählte den Weg einer konsequenten Assimilation: »Ich selbst gehöre noch einem Geschlechte an, für das es keine andere Lösung der Judenfrage gibt, als ein vollständiges Aufgehen der Juden im Deutschtum.« Umso mehr litt er unter dem zunehmenden Antisemitismus, über den er sich hellsichtig als die deutschsprachige Kultur schwächend beklagte; dieser »nicht sehr gescheite Studentenulk« habe die Deutschen um eine Einflusssphäre gebracht »die einst vom Böhmerwald bis Odessa gereicht hatte« (Ehrlich 1916: 29 f.).

Ehrlich, selbst vielsprachig und weitgereist, konnte an seiner Wirkungsstätte indessen quasi vor der Haustür beobachten, wie sehr sich die multikulturelle Situation seiner Heimatprovinz auch im Rechtsleben widerspielgelte: »Es leben im Herzogtum Bukowina gegenwärtig, zum Teile sogar noch immer ganz friedlich nebeneinander, neun Volksstämme: Armenier, Deutsche, Juden, Rumänen, Russen (Lipowaner), Rutenen, Slowaken (die oft zu den Polen gezählt werden), Ungarn, Zigeuner. Ein Jurist der hergebrachten Richtung würde zweifellos behaupten, alle diese Völker hätten nur ein einziges, und zwar genau dasselbe, das in ganz Österreich geltende österreichische Recht. Und doch könnte ihn schon ein flüchtiger Blick davon überzeugen, dass jeder dieser Stämme in allen Rechtsverhältnissen des täglichen Lebens ganz andere Rechtsregeln beobachtet.« (Ehrlich 1967a (1912): 43) Der Czernowitzer Professor belässt es aber nicht bei »flüchtiger« Anschauung, sondern entschließt sich, »das lebende Recht der neun Volksstämme der Bukowina« in seinem »Seminar für lebendes Recht zu erheben« (ebd.). Ab 1909 untersuchte er mit seinen Studenten durch Exkursionen in Gewerbebetriebe (»juristische Aufnahmen«) und Bauerndörfer sowie durch die Analyse von Urkunden jene Regeln, die im Rechtsverkehr tatsächlich wichtig waren. Dieses Forschungsprogramm ist im Kontext der *Grundlegung* bedeutsam, da es den empirischen Aspekt seiner Rechtssoziologie darstellt, die dort theoretisch begründet wird.

Um die vielfältigen Rechtsbräuche der ländlichen Bukowina zu dokumentieren, entwarf Ehrlich einen umfangreichen Fragebogen. Obwohl (oder gerade weil) es darum ging, das Recht zu untersuchen, das »das Leben beherrscht« (554/415), ohne dass es in Rechtssätzen niedergelegt sein muss, gingen die Themen dieses Erhebungsinstruments weit über Rechtsfragen im engeren Sinne hinaus. So fragte Ehrlich unter anderem nach der Selbstkonstruktion der jeweiligen nationalen Identität, nach Regeln der Exogamie und Endogamie, nach Erziehungsstilen, nach den tatsächlichen Machtverhältnissen innerhalb der Familien, nach konkreten ehelichen Güterständen, nach Rechtsverhältnissen in Bezug auf Grund und Boden (einschließlich Details zum Umgang mit verstreuten Feldern wie Dienstbarkeiten und Fruchtfolgevorschriften), nach typischen Bedingungen von Arbeits- und Pachtverträgen, nach Praktiken des Vererbens sowie nach der Inanspruchnahme von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Justiz (Ehrlich 1967a (1912): 49 ff.). Indem Ehrlich (ebd.: 45) seine Studenten anwies, dass es nicht unbedingt darauf ankomme, »was die Gefragten angeben, denn das wird oft nur ihre eigene moralische Überzeugung sein«, sondern ihnen stattdessen riet, die Antworten sorgfältig im Kontext eigener Beobachtungen zu interpretieren, nahm er methodische Grundsätze ethnographisch-qualitativer Feldforschung vorweg (vgl. Fleck 1990: 58 f., 211).

Abgesehen von fehlenden Geldmitteln ist es der Ausbruch des Ersten Weltkrieges, der Ehrlichs empirischen Forschungstätigkeiten ein Ende bereitet. Er ist gezwungen, Czernowitz – mehrfach umkämpft und von verschiedenen Truppen immer wieder erobert – zu verlassen. Nach Stationen in Wien, der Schweiz und in Bukarest stirbt Ehrlich 1922 an der damals nicht behandelbaren Zuckerkrankheit. In seinen schwierigen letzten Lebensjahren gelingt ihm dennoch die Publikation rechtstheoretischer Werke – darunter *Die juristische Logik* (1917b) – sowie mehrerer politisch-pazifistischer Schriften.

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werkes

Ehrlichs Wirken fällt in eine Zeit, in der sich noch keine Soziologie als eigene Wissenschaftsdisziplin institutionalisiert hat. Unter Soziologie versteht er »die Gesamtheit der theoretischen Gesellschaftswissenschaften« (47/33). Dabei lehnt er sich an Comte an, der zusammen mit Spencer auch sein Verständnis von Gesellschaft als einem ›Ganzen‹ prägt, das von seinen Bestandteilen (nämlich kleineren sozialen Verbänden) abhängig sei (180 f./135). Ein besonderes Interesse zeigt Ehrlich für volkswirtschaftliche Fragen, wobei ein gewisser Einfluss der österreichischen

Schule der Nationalökonomie auf sein Werk nicht zu übersehen ist. Er zitiert etwa Arbeiten von Böhm-Bawerk und Carl Menger (dem Bruder des mit Ehrlich befreundeten Anton Menger) und kommt so zu einer grenznutzentheoretisch fundierten wirtschaftlichen Interpretation gerechter Vertragsinhalte (260/195). Im Hinblick auf das Konzept des »lebenden Rechts« bemerkt Rehbinder (2001: 339), »Leben« sei ein intellektueller Modebegriff des ausgehenden 19. Jahrhunderts gewesen, der sich in der »Lebensphilosophie« von Denkern wie Spencer, Bergson, Nietzsche oder Simmel geäußert habe.

Ehrlich selbst nennt ansonsten als Inspirationsquelle für seine soziologische Rechtswissenschaft neben Montesquieu vor allem die historische Rechtsschule. Deren Vertreter (in der *Grundlegung* werden häufig Savigny, Puchta, Gierke und Beseler erwähnt) verstanden Recht nicht als Ergebnis ›natürlicher‹ Prinzipien oder der Weisheit eines Gesetzgebers, sondern nahmen es – nicht zuletzt bedingt durch die politische Situation eines überaus zersplitterten Rechtszustandes nach Ende der Napoleonischen Kriege – als historisch kontingent gewachsenes und wandelbares Produkt des menschlichen Zusammenlebens in den Blick. In der Privatrechtstheorie des 19. Jahrhunderts hatte man die ›Gesellschaft‹ noch vor jeder Fachsoziologie somit bereits als einen Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis entdeckt (vgl. Schweitzer 2021). Verwendete die historische Rechtsschule dabei noch den philosophischen Begriff des »Volksgeistes«, so ging es Ehrlich um die empirische Erforschung tatsächlich praktizierter Normen, darum, »endlich einmal damit ernst« zu machen, das »Rechtsbewusstsein des Volkes« wirklich zu studieren (Ehrlich 1967a (1912): 48). Als Vorbild für entsprechende Untersuchungen verwies Ehrlich unter anderem auf den Savigny-Schüler Bogišić (522 ff./391 ff.), der mit einem umfangreichen Fragebogen das Gewohnheitsrecht der südslawischen Völker erforscht und dabei – ähnlich wie Ehrlich später in der Bukowina – Reste altertümlicher Gütergemeinschaften selbst im Gelungsbereich des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches entdeckt hatte. Ehrlich ließ seinen Begriff von Recht aber auch nicht völlig in konkreten Lebensverhältnissen aufgehen. Wie Letztere rechtliche Tatsachen begründen und durch juristische Techniken zu verallgemeinernden Regeln verdichtet werden, und wie schließlich Rechtssätze – seien sie staatlichen Ursprungs oder nicht – wiederum auf die Gesellschaft zurückwirken, das ist das Thema des hier vorzustellenden Schlüsselwerks.

3. Darstellung des Schlüsselwerks

In der Vorrede zur *Grundlegung* unternimmt es Ehrlich (21/12), seine vielschichtige Schrift in einem einzigen Satz zusammenzufassen: »[D]er Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liegt auch in unserer Zeit, wie zu

allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung noch in der Jurisprudenz oder in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst.« Dieses vorangestellte formelhafte Fazit kann mit seiner Betonung der Rechtsgenese als ein Kompass durch Ehrlichs wenig systematisch angelegtes Hauptwerk dienen, in dessen Dickicht an rechtsgeschichtlichen, -vergleichenden und -ethnologischen Befunden sich Rezipierende leicht verlieren können.

Obwohl Ehrlich terminologische Festlegungen gescheut hat, lässt sich sein Hauptwerk besser als durch eine chronologische Zusammenfassung entlang grundlegender begrifflicher Unterscheidungen wiedergeben. In einer eher technischen Hinsicht grenzt Ehrlich *Rechtsnormen* als tatsächlich wirksame Verhaltensregeln von verschriftlichten *Rechtssätzen* ab. In jeder Gesellschaft gebe es »weit mehr Rechtsnormen als Rechtsätze, weil es immer weit mehr Recht für einzelne als für alle gleichartigen Verhältnisse gibt, und auch mehr Recht, als den zeitgenössischen Juristen, die es in Worte zu fassen suchen, zum Bewusstsein gekommen ist« (61/44). Unter *Entscheidungsnormen* – egal ob in Worten niedergefasst oder nicht – versteht er hingegen Regeln, nach denen Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten »durch die Meinung, die sie über den Gegenstand des Streites aussprechen, Frieden stiften sollen« (149/111). Gerichte entstehen nach Ehrlich als Konfliktshlichtungsorgane zwischen Sippen und Familien und sind daher einerseits älter als der Staat, andererseits auch gegenwärtig häufig staatsferner Natur, wie etwa Schieds- und Vereinsgerichte oder Disziplinarräte. Jede Entscheidungsnorm sei somit, ob staatlich oder nicht, »wie alle gesellschaftlichen Normen eine Regel des Handelns, aber doch nur für die Gerichte, sie ist, wenigstens in erster Linie, nicht eine Regel für die Menschen, die im Leben wirken, sondern für die Menschen, die über diese Menschen zu Gericht sitzen« (151/112).

Um die »Gesellschaft« der professionellen juristischen und staatlichen Praxis (die ja ebenfalls in der Gesellschaft stattfindet) überhaupt entgegensezten zu können, unterscheidet Ehrlich im Hinblick auf ihre Entstehung unterschiedliche Schichten von Recht, nämlich *gesellschaftliche Normen*, *Juristenrecht* und *staatliches Recht*. Staatliche Entscheidungsnormen beruhen demzufolge stets auf juristischer Systematisierung von Regeln, die zuvor bereits in der Gesellschaft existiert haben. Dieser Ablauf war für die geschichtliche Entwicklung zumindest des Privatrechts, in dessen Horizont Ehrlich sich vor allem bewegt, schon damals unstrittig, wird von ihm aber auch für seine Zeit als Konstitutionsprinzip der Rechtswirklichkeit angesehen, wobei neues gesellschaftliches Recht nun auch als Reaktion auf vom Staat erlassene Normen entstehen kann.

Wie hat man sich die Rechtsentwicklung aus »der Gesellschaft selbst« vorzustellen? Die allen anderen Rechtsformen vorgängigen *gesellschaftlichen Normen* entspringen Ehrlich zufolge »der inneren Ordnung der menschlichen Verbände« (55/39). Verbände sind alle Gruppen von Menschen, »die im Verhältnisse zueinander gewisse Regeln als für ihr

Handeln bestimmd anerkennen und wenigstens im allgemeinen tatsächlich danach handeln« (62/45) – seien es ethnische Gruppen, Familien, religiöse Organisationen, Vereine, Unternehmen, Berufsstände, soziale Klassen oder aber auch Staaten. Allerdings sind nicht alle Regeln, die in der Organisation des Verhaltens in Verbänden faktisch beachtet werden, bereits Rechtsnormen. Um einer Regel rechtlichen Charakter zuzusprechen, kommt es für Ehrlich auf die Art des »Gefühlstons« an, den eine Übertretung auslöst: Im Gegensatz zu bloßen Reaktionen des Ärgers, der Missbilligung oder der Lächerlichkeit, die Verstößen der Sitten, des Taks oder der Mode folgten, ziehe ein Rechtsbruch typischerweise Gefühle der Empörung nach sich (197/146). Die Rechtsqualität wird also nicht von der ›Quelle‹ der Norm her, sondern über die psychischen und sozialen Konsequenzen abweichenden Verhaltens bestimmt. Die Bedeutung des staatlichen Straf- und Vollstreckungzwanges, in dem bis heute die meisten rechtstheoretischen Ansätze eine wesentliche Grundlage der Rechtsordnung erblicken, sieht Ehrlich hingegen als gering an. Die Ordnung der Gesellschaft beruht nach ihm nicht auf der Erzwingbarkeit von Rechtspflichten, sondern darauf, dass diese zumeist erfüllt werden (45/31) – im Wirtschaftsleben etwa allein schon deshalb, um die eigene Kreditwürdigkeit aufrechtzuerhalten. Strafe und Zwangsvollstreckung seien nur für die ohnehin bereits »Verkommenen und Ausgestoßenen der Gesellschaft da« (96/71) – mit, wie Ehrlich betont, zweifelhaftem Erfolg, weswegen das einzige Mittel gegen das Verbrechen darin bestehe, »den Verbrecher nach Möglichkeit wieder in die menschliche Gemeinschaft aufzunehmen und ihn so dem gesellschaftlichen Drucke aufs neue zu unterwerfen« (93/69).

Gesellschaftliche Normen entstehen innerhalb von Verbänden aus bestimmten Praktiken und Verhältnissen, die Ehrlich als *Tatsachen des Rechts* bezeichnet. Dazu zählt er die Übung, die Herrschaft, den Besitz und die Willenserklärung (111/82). Durch *Übung* – faktische Verhaltensmuster, die Erwartungen schaffen und daher »in Zukunft die Norm abgeben« (111/83) – werde die Ordnung in »urwüchsigen« sozialen Gebilden wie der Familie oder der Hausgenossenschaft hergestellt. Die aus bestimmten Übungen entstandenen Rechte und Pflichten spiegelten dabei immer auch Machtkonstellationen wider, was noch mehr für kleinere Verbände übergreifende Beziehungen der *Herrschaft* zutrifft, die Ehrlich als eigennützig versteht: diese sei »zum Vorteile der Herrschenden, nicht den Beherrschten zuliebe da« (117/87). Inhalt und Umfang beider Rechtstatsachen würden vor allem durch ökonomische Gründe bestimmt. Ehrlich verweist in diesem Zusammenhang auf seine Schrift »Die Rechtsfähigkeit« (Ehrlich 1909), in der er zeigt, wie sehr das in früheren Zeiten vielfach abgestufte Ausmaß der Möglichkeit eines Menschen, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten zu erwerben, »überall mit seiner Stellung in der wirtschaftlichen Verfassung

zusammenhängt« (119/88). Beschränkungen der Rechtsfähigkeit von Frauen, »wie sie noch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch aus längst vergangener Zeit in die unserige hinübergerettet hat«, würden daher an der ökonomischen Realität einer Industriegesellschaft »zerschellen« (446/334). Auch den *Besitz* sieht Ehrlich als »Spiegelbild der wirtschaftlichen Ordnung« an, der dem juristisch konstruierten, aus seinem »gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhange« gerissenen Eigentumsrecht vorausgehe (128/95). Die *Willenserklärung* umfasse vor allem die Institute des Vertrages und der letztwilligen Verfügung. Gerade im Bereich des Erbrechts nennt Ehrlich mit religiös-kulturellen Einflüssen aber auch andere als ökonomische Bedingungsfaktoren, durch die gesellschaftliche Normen entstehen, etwa »Rücksichten auf die Familie, [...] die Kirche, die Wohlfahrtseinrichtungen, endlich die Pietät für den Verstorbenen« (143/105). Ohne es als ein bloßes ›Überbauphänomen‹ in den Blick zu nehmen, deutet er Gestalt und Entwicklung des Rechts dennoch vor allem als ein Resultat wirtschaftlicher Triebkräfte.

Das heißt aber nicht, dass Ehrlich die fachjuristische Praxis als unwichtig ansehen würde. Rechtsgelehrte Personen bilden in ihrer richterlichen, anwaltlichen, schriftstellerischen, lehrenden oder gesetzgebenden Funktion das *Juristenrecht*: Sie verallgemeinern die konkreten, aus den Tatsachen abgeleiteten Normen, nach denen Fälle entschieden werden, fassen sie in Worte und bilden so die Rechtssätze – die wiederum mittels einer sich verselbständigenenden Kraft auf die Gesellschaft zurückwirken: »Der Rechtssatz ist nicht nur das Ergebnis, er ist auch ein Hebel der gesellschaftlichen Entwicklung« (238/178). Auch wenn die Jurisprudenz nur den Anspruch hat, das tatsächlich praktizierte Rechtsgeschehen aufzuzeichnen, geraten ihr Ehrlich zufolge deskriptive unweigerlich zu präskriptiven Aussagen. Als eines von vielen historischen Beispielen für diesen Vorgang nennt er das mittelalterliche Rechtsbuch des Sachsenrspiegels. Durch dessen Verfasser Eike von Repgow sei die innere Ordnung der Rechtstatsachen eben nicht nur »gespiegelt« worden, vielmehr habe er durch deren Verdichtung selbst Rechtssätze gegeben, die von der Nachwelt dann als Gesetze behandelt worden seien. Ehrlich bezeichnet diese regelbildende Kraft der Jurisprudenz, die ihre Denkformen stets in Normen verwandle, nicht weniger als acht Mal (291/217, 292/218, 302/226, 340/255, 365/274, 371/279, 382/287, 412/309) als ihre »große Antinomie«, der sie ihre »weltgeschichtliche Bedeutung« verdanke. Juristische Tätigkeit stehe dabei immer auch »im Banne der Machtverhältnisse, Zweckmäßigkeitserwägungen und Gerechtigkeitsströmungen, die das Normenfinden bestimmen« (407/306).

Wenn dergestalt festgestellte und ausformulierte Regeln die Form von Gesetzen annehmen, die eine politische Macht mit starker militärischer und Polizeigewalt erlässt, kommt es zur »Legalisierung des Juristenrechts« (464 ff./348 ff.): Es wird zum Recht eines Staates. Abgesehen

von den dem Juristenrecht entnommenen Entscheidungsnormen besteht *staatliches Recht* Ehrlich zufolge aus *Eingriffsnormen*. Diese »weisen die Behörden an einzugreifen ohne Rücksicht darauf, ob sie angerufen worden sind« (416/312), wobei es sich vor allem um Verbote (des Polizei-, Verwaltungs- und Strafrechts) handle. Der Staat sei am wirksamsten darin, negative Befehle durchzusetzen, könne jedoch kaum positive Verhaltensweisen veranlassen, selbst wenn er es wolle. Für die Folgen eines Gesetzes sei dessen Absicht gleichgültig: »Einmal in Kraft getreten, geht das Gesetz seine eigenen Wege, ob der Rechtssatz wirkt, ob er so wirkt, wie er gewollt wurde, das hängt ausschließlich davon ab, ob er ein taugliches Mittel ist, um diesen Erfolg zu erzielen« (424 f./319). Ehrlich gesteht dem Staat eine friedensstiftende Funktion zu, hält jedoch seinen Anteil an der Rechtsentwicklung für »bescheiden« (439/330). Vor allem die Wirkung der staatlichen Entscheidungsnormen sei »sehr überschätzt« (417/313). Als Beispiel führt er Familienverhältnisse in der Bukowina an, in der – obwohl dort »wie in anderen Teilen Österreichs« das individualistische Familienrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gelte – es mit der väterlichen Gewalt »bitterer Ernst« sei: »Der rumänische Bauer, vielleicht der einzige echte Römer, der sich bis in unsere Zeit erhalten hat, übt eine *patria potestas*, die den Kenner des alten römischen Rechtes ganz eigentümlich anheimelt. Da gehören die Kinder wirklich noch dem Vater«, der über deren Vermögen bis weit ins Erwachsenenalter frei verfüge. Das staatliche Recht sei nicht imstande gewesen, »diese ihm so sehr widersprechende Übung, sie mag im übrigen Recht oder Sitte sein, aus dem Leben zu beseitigen« (418 f./314 f.).

Erst das Zusammenspiel des (im engeren Sinne) gesellschaftlichen, des juristischen und des staatlichen Rechts macht für Ehrlich das gesamte Recht der Gesellschaft aus (232/173). Wie das soeben zitierte Schlaglicht auf vormoderne Rechtsgewohnheiten in seiner Heimatprovinz zeigt, können staatliche Gesetze oder generell schriftlich fixierte Regeln in der Praxis freilich bedeutungslos sein. Für die in der Gesellschaft tatsächlich beachteten Normen hat Ehrlich den berühmt gewordenen Begriff des *lebenden Rechts* geprägt: »das nicht in Rechtssätzen festgelegte Recht, das aber doch das Leben beherrscht« (554/415). Ehrlich skizziert im letzten Kapitel der »Grundlegung« Wege, wie dieses Normensystem erforscht werden könne – eine Aufgabe, die er der Soziologie des Rechts zuweist (562/421). Vor allem über eine Analyse von Dokumenten des Rechtsverkehrs wie Geschäftsurkunden oder Satzungen juristischer Personen hofft er, deren »nach Gegenden, Klassen, Ständen, Volksstämmen, Glaubensbekenntnissen« verschiedenen typischen Inhalte einzufangen und so »die Aufgaben einer Rechtsstatistik zu erfüllen« (557/418). Ehrlich ist sich aber im Klaren, dass längst nicht jedes »lebende« Rechtsverhältnis beurkundet wird, sodass er als weitere Methode, das tatsächlich wirksame Recht jenseits schriftlich fixierter genereller Normen zu untersuchen, gezielte

Beobachtungen empfiehlt: »Da gibt es wohl kein anderes Mittel, als die Augen auftun, sich durch eine aufmerksame Betrachtung des Lebens unterrichten, die Leute ausfragen und ihre Aussagen aufzeichnen« (559/419).

Von der Erforschung des lebenden Rechts sollen einerseits die professionelle Rechtspraxis und der juristische Unterricht profitieren, die über das Studium der rechtserzeugenden konkreten Tatsachen (Übungen, Verträge, Besitzverhältnisse etc.) zu einem tieferen Verständnis der anzuwendenden Entscheidungsnormen gelangen können, in denen diese Lebensverhältnisse juristisch verdichtet wurden. Andererseits gesteht Ehrlich der Untersuchung des lebenden Rechts auch einen »eigenen Erkenntniswert« zu – dieses sei schließlich »die Grundlage der rechtlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft« (563/422). Das Programm seiner *Soziologie des Rechts* vereint also das Ziel einer *soziologischen Jurisprudenz*, der es um bessere Rechtserkenntnis und -anwendung durch Anschauung sozialer Zusammenhänge geht, mit dem Anliegen einer deskriptiven *Rechtssoziologie*, die rechtlich relevante Normativität empirisch erforschen möchte, wie sie in der Gesellschaft tatsächlich wirkt.

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion in der Rechtssoziologie

Ehrlichs »Grundlegung« erfuhr bereits nach ihrem Erscheinen im Jahr 1913 große Beachtung. Auch die zweite Auflage (1929) und die – von Roscoe Pound eingeleitete – englische Übersetzung (1936) stießen auf erhebliche Resonanz. Der Tenor der Rezensionen – für einen Überblick siehe Vogl (2003: 367 f.); Seinecke (2022: 316 f.) – war einerseits grundsätzlich wohlwollend. Der anregende Innovationsgehalt des Buches und sein Potenzial, eine Rechtssoziologie als neue Disziplin zu begründen, wurden klar erkannt. Andererseits attestierte man Ehrlichs Hauptwerk vielfach auch einen Mangel an Systematik und terminologischer Präzision. Sein Nebeneinander von beschreibend-analytischen und normativen Anliegen macht es, zusammen mit zum Teil ungewohnter Begrifflichkeit, anfällig für Missverständnisse.

Hans Kelsen (2003 (1915): 7) – der mit seiner *Reinen Rechtslehre* das wissenschaftliche Beschreiben des Rechts von sämtlichen außerjuristischen Aspekten zu trennen beabsichtigte – kreidete es Ehrlich im Rahmen einer von beiden Seiten polemisch ausgetragenen Kontroverse als schweren Mangel an, dass »seine Grundlegung der Rechtssoziologie von allem Anfang an die klare und deutliche Scheidung von Wert- und Wirklichkeitsbetrachtung« vermissen lasse. Damit war eine bis heute nachwirkende Rezeptionsrichtung vorgegeben, die sich vor allem gegen Ehrlichs diffusen Rechtsbegriff richtet (vgl. etwa Koller 2020: 483). Klaus

Röhl (1987: 216) zufolge betrachte Ehrlich sämtliche soziale Normen von einiger Tragweite als Recht, woraus ein tautologischer »Panjurismus« resultiere: Wenn ein großer Teil gesellschaftlicher Normativität immer schon Recht sei, dann müsse der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung zwangsläufig in der Gesellschaft, und nicht beim Staat liegen.

Auch Niklas Luhmann (1972: 22), dessen Begriff des Rechtssystems der Gesellschaft (als alle Kommunikationsakte umfassend, die sich auf den Unterschied zwischen Recht und Unrecht beziehen) ebenfalls sehr weit gefasst ist, hält Ehrlichs Rechtsbegriff für »unklar«. Seine Untersuchung der vorjuristischen sozialen Rechtstatsachen sei »theoretisch unzureichend fundiert«, sie habe »Juristen alarmiert, Soziologen jedoch nicht sonderlich beeindruckt«. Gerade das Fließende, Offene, Chaotische und Dezentrale an Ehrlichs Konzept des lebenden Rechts machte es hingegen für Rezipierende attraktiv, die sich – aus staatskritischer oder postmoderner Perspektive – für Konstellationen koexistierender unterschiedlicher Rechtssysteme innerhalb ein und derselben Gesellschaft interessierten. Ehrlich wurde ab den 1980er Jahren als Vordenker des Rechtspluralismus wahrgenommen (vgl. Griffiths 1986). Auf besonders originelle Weise bezog sich Gunther Teubner in seinem viel beachteten Aufsatz *Globale Bukowina* explizit auf ihn, indem er weltweit jenseits von Staaten oder Foren internationale Politik produzierte Regelwerke, etwa durch Nichtregierungsorganisationen oder multinationale Anwaltskanzleien, als lebendes Recht in den Blick nahm. Angesichts der eher abfälligen Bemerkungen Luhmanns über Ehrlich entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, dass der Systemtheoretiker Teubner (1996: 255) die Wirkstätte des »weithin vergessene[n] Rechtsprofessor[s] aus Czernowitz« als Sinnbild für eine innovative Darstellung nicht-staatlichen Rechts in einer funktional ausdifferenzierten und globalisierten Weltgesellschaft nutzte. »Bukowina« ist in rechtstheoretischen und -soziologischen Diskursen seitdem eine Metapher für unterschiedliche Spielarten von normpluralistischen Konstellationen und staatsfernen Rechtszuständen geworden (vgl. Fuchs 2013; Ders. 2020; Seinecke 2022: 311 ff.). In der tatsächlichen Bukowina zu Ehrlichs Zeit war das staatliche Zivilrecht allerdings – anders als häufig dargestellt – mitnichten weit weg oder gar »tot« (Machura 2012: 507), im Gegenteil: Ausgerechnet dort fiel die Zivilprozessrate erstaunlich hoch aus, höher als in allen anderen Kronländern der Habsburgermonarchie. Die starke Justiznutzung in Ehrlichs Heimatprovinz dürfte an prekären sozioökonomischen Bedingungen gelegen haben, aber auch ein unbeabsichtigter Effekt des vereinfachten Gerichtszugangs gewesen sein, den die österreichischen »sozialen« Zivilverfahrensreformen geschaffen hatten. Das schillernde pluralistische Bild des Rechtslebens in der historischen Bukowina wird dadurch nicht widerlegt, aber noch komplexer – jedenfalls kann Ehrlichs »volkskundliches« Interesse für altertümliche Rechtsgewohnheiten und lokal hergestellte Ordnungen in überschaubaren Sozialgebilden auch vor dem Hintergrund eines

überbordenden Streitgeschehens vor staatlichen Gerichten gelesen werden (Fuchs 2020).

Die Sekundärliteratur zu Ehrlich ist in den letzten Jahren deutlich angewachsen. Als schlechthin »verdrängt und vergessen« (Barta 2013: 19) wird man sein Werk trotz der notorisch marginalen Position der Rechtssoziologie heute nicht mehr bezeichnen können. Die Rezeption hat unterschiedliche »Ehrlichbilder« hervorgebracht, von denen das des Vorfahren des Rechtspluralismus das jüngste sein dürfte, das am meisten zum wiedererwachten Interesse für den Bukowiner Rechtsgelehrten beigetragen hat, während seine Rolle für die »Freirechtsbewegung« heute seltener betont wird (Seinecke 2022). Die Rechtssoziologie hat in Ehrlich indessen schon früh eine Vaterfigur gefunden. Der ihm zuerkannte Ruhm, diese Disziplin »begründet« zu haben (so bereits Sinzheimer 1938; vgl. Rehbinder 1986; Röhl 1987), mag das Ergebnis einer erfolgreichen wissenschaftshistorischen »Legendenbildung« (Blankenburg 1988) sein. Jenseits personalisierter Ursprungserzählungen gilt die *Grundlegung* jedoch unzweifelhaft als ein »Gründungsdokument der Rechtssoziologie« (Röhl/Machura 2013: 1117), das in einschlägigen Lehr- und Handbüchern durchwegs zu den kanonisch-klassischen Texten des Faches gezählt wird (vgl. Deflem 2008; Raiser 2013; Fuchs 2019; Baer 2023) und auch international – etwa in den USA oder in Japan (vgl. Vogl 2009) – breit rezipiert wurde. Ehrlichs Hauptwerk verdankt diesen Erfolg nicht zuletzt der für einen eigenständigen sozialwissenschaftlichen Zugriff auf rechtliche Phänomene bahnbrechenden Idee des lebenden Rechts. Dieses Konzept hilft einerseits der einschlägigen empirischen Forschung, das Mannigfaltige, Bunte und lokal Eingebettete komplexer sozialer Rechtsrealitäten zu verstehen, die dazu neigen, sich Ansprüchen vereinheitlichender gesetzlicher Steuerung zu entziehen (vgl. Fuchs 2019: 38; Cotter 2019: 116 f.). Andererseits ruft der Begriff wegen seiner Unschärfe bis heute theoretischen Widerspruch hervor, wirkt aber auch anziehend, gerade weil er neben seinem Fokus auf beobachtbare soziale Praktiken auch zu rhetorischen und normativen Verwendungen einlädt (vgl. Benda-Beckmann 2014; Hertogh 2020; Machura 2023). Die verwinkelte wechselseitige Abhängigkeit von Sein und Sollen auf den Begriff des »Lebens« gebracht und Möglichkeiten zu ihrer Erforschung aufgezeigt zu haben: das ist das bleibende Verdienst von Eugen Ehrlich, dessen Hauptwerk zu Recht als ein Schlüsseltext der Rechtssoziologie angesehen werden muss.

5. Lesehinweise

Trotz Ehrlichs klarem und schönem Sprachstil ist seine »Grundlegung« ohne rechtshistorische Vorkenntnisse nicht ganz leicht verständlich. Für Rezipierende mit ausschließlich sozialwissenschaftlichem Hintergrund

empfiehlt sich das parallele Konsultieren juristischer Einführungsliteratur. Eilige Lesende können sich, ohne allzu viel von Ehrlichs wichtigsten Begriffsbildungen und Argumentationen zu versäumen, auf die Kapitel I bis IX, XVI sowie den zweiten Teil von Kapitel XX (Erforschung des lebenden Rechts) beschränken, der in der ersten Auflage 1913 noch als eigenes Kapitel XXI ausgewiesen war. Ein Digitalisat dieser Auflage findet sich unter <https://archive.org/details/grundlegungdersoooehrl> (letzter Zugriff: 8.6.2023).

Rehbinder (1986) gibt einen immer noch instruktiven Überblick über Ehrlichs Hauptwerk. Aktuell bietet Seinecke (2022) eine hervorragende Zusammenstellung der Ehrlich-Rezeption auch jenseits der *Grundlegung* mit weit mehr an Literaturhinweisen, als sie hier berücksichtigt werden können. Als englischsprachige Sammelbände zur internationalen Ehrlich-Diskussion sind Hertogh (2009) und Papendorf et al. (2014) hervorzuheben.

Literatur

Baer, Susanne (2023): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

Barta, Heinz (2013): »Einleitung«, in: Barta, Heinz/Ganner, Michael/Voithofer, Caroline (Hg.), *Zu Eugen Ehrlichs 150. Geburtstag und 90. Todestag*, Innsbruck: Innsbruck University Press, 17–36.

Benda-Beckmann, Franz und Keebet (2014): »Living Law as a Political and Analytical Concept«, in: Papendorf, Knut/Machura, Stefan/Hellum, Anne (Hg.), *Eugen Ehrlich's Sociology of Law*, Berlin: LIT, 69–91.

Blankenburg, Erhard (1988): »Rezension der rechtssoziologischen Lehrbücher von Raiser, Röhl und Rottleuthner«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 9, 82–86.

Cottier, Michelle (2019): »Interdisziplinäre Rechtsvergleichung. Elemente einer rechtssoziologisch fundierten Rechtsvergleichung am Beispiel des Familien- und Erbrechts«, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelnstein, Tobias (Hg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, Wiesbaden: Springer VS, 109–126.

Deflem, Mathieu (2008): *Sociology of Law. Visions of a Scholarly Tradition*, Cambridge: Cambridge University Press.

Ehrlich, Eugen (1887): »Über Facturenbeisätze«, in: *Juristische Blätter* 16, 365–368, 377–379, 389–391.

Ehrlich, Eugen (1893): *Die stillschweigende Willenserklärung*, Berlin: Carl Heymanns.

Ehrlich, Eugen (1909): *Die Rechtsfähigkeit*, Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht.

Ehrlich, Eugen (1916): *Die Aufgaben der Sozialpolitik im österreichischen Osten (Juden- und Bauernfrage)*, 4. Aufl., München/Leipzig: Duncker & Humblot.

Ehrlich, Eugen (1917a): *The National Problems in Austria*, The Hague: Martinus Nijhoff.

Ehrlich, Eugen (1917b): »Die juristische Logik«, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 115, 125–439.

Ehrlich, Eugen (1967a (1912)): »Das lebende Recht der Völker der Bukowina«, in: *Recht und Wirtschaft* 1, 273–279, 322–324, wiederaufgedruckt in Ehrlich (1967).

Ehrlich, Eugen (1967b (1903)): *Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft*, Leipzig: Hirschfeld, wiederaufgedruckt in Ehrlich (1967).

Ehrlich, Eugen (1967): *Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechts- tatsachenforschung und zur Freirechtslehre. Ausgewählt und eingeleitet von Dr. Manfred Rehbinder*, Berlin: Duncker & Humblot.

Ehrlich, Eugen (1967c (1888)): »Über Lücken im Rechte«, in: *Juristische Blätter* 17, 447–630, wiederaufgedruckt in Ehrlich (1967).

Ehrlich, Eugen (2022 (1913/1989)): *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 1. Aufl., 1913, München/Leipzig: Duncker & Humblot, 4. Aufl. 1989, 5. Aufl. 2022, jeweils: Berlin: Duncker & Humblot.

Fleck, Christian (1990): *Rund um »Marienthal«. Von den Anfängen der Soziologie in Österreich bis zu ihrer Vertreibung*, Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.

Fuchs, Walter (2013): »Eugen Ehrlich und der Rechtspluralismus«, in: Bartha, Heinz/Ganner, Michael/Voithofer, Caroline (Hg.), *Zu Eugen Ehrlichs 150. Geburtstag und 90. Todestag*, Innsbruck: Innsbruck University Press, 115–134.

Fuchs, Walter (2019): »Erkundung der Theorielandschaft. Klassische rechtssoziologische Ansätze«, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelnstein, Tobias (Hg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, Wiesbaden: Springer VS, 31–68.

Fuchs, Walter (2020): »Litigious Bukovina: Eugen Ehrlich's 'Living Law' and the Use of Civil Justice in the Late Habsburg Monarchy«, in: *Administracy – Journal for the History of Public Administration* 5, 235–248.

Griffiths, John (1986): »What is Legal Pluralism?«, in: *Journal of Legal Pluralism* 24, 1–55.

Hertogh, Marc (Hg.) (2009): *Living Law. Reconsidering Eugen Ehrlich*, Oxford/Portland: Hart.

Hertogh, Marc (2020): »Sociology of the living law: exploring the other hemisphere of the legal world«, in: Přibáň, Jiří (Hg.), *Research Handbook on the Sociology of Law*, Cheltenham/Northampton: Elgar, 124–135.

Kelsen, Hans (2003 (1915)): »Eine Grundlegung der Rechtssoziologie«, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 39, 839–876, wiederaufgedruckt in: Kelsen, Hans/Ehrlich, Eugen, *Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft. Eine Kontroverse (1915/17)*, Baden-Baden: Nomos, 3–54.

Koller, Peter (2020): »Eugen Ehrlich«, in: Acham, Karl (Hg.), *Die Soziologie und ihre Nachbardisziplinen im Habsburgerreich*, Wien: Böhlau, 480–488.

Luhmann, Niklas (1972): *Rechtssoziologie*, Bd. 1, Reinbek: Rowohlt.

Machura, Stefan (2012): »German sociology of law: a case of path dependency«, in: *International Journal of Law in Context* 8, 506–523.

Machura, Stefan (2014): »Eugen Ehrlich's Legacy in Contemporary German Sociology of Law«, in: Papendorf, Knut/Machura, Stefan/Hellum, Anne (Hg.), *Eugen Ehrlich's Sociology of Law*, Berlin: LIT, 39–68.

Machura, Stefan (2023): »The 'Living Law' 100 years after Eugen Ehrlich. Two Workshops in Paris and Frankfurt«, in: *RCSL Newsletter* 1, 2–4.

Neshurbida, Sergij/Rehbinder, Manfred (2021): »Eugen Ehrlich an der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz«, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 11, 47–60.

Papendorf, Knut/Machura, Stefan/Hellum, Anne (Hg.) (2014): *Eugen Ehrlich's Sociology of Law*, Berlin: LIT.

Raiser, Thomas (2013): *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 6. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck (UTB).

Rehbinder, Manfred (1986): *Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich*, Berlin: Duncker & Humblot.

Rehbinder, Manfred (2001): »Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz. Ihr Beitrag zur Erforschung des Rechts in einer multikulturellen Gesellschaft«, in: Hohloch, Gerhard/Frank, Rainer/Schlechtriem, Peter (Hg.), *Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag*, Tübingen: Mohr Siebeck, 327–344.

Röhl, Klaus (1987): *Rechtssoziologie – Ein Lehrbuch*. Köln: Carl Heymanns.

Röhl, Klaus/Machura, Stefan (2013): »100 Jahre Rechtssoziologie: Eugen Ehrlichs Rechtspluralismus heute«, in: *Juristen-Zeitung* 68, 1117–1168.

Rychlo, Peter (2013): »Czernowitz als geistige Lebensform. Die Stadt und ihre Kultur«, in: Braun, Helmut (Hg.), *Czernowitz. Die Geschichte einer untergegangenen Kulturmetropole*, 2. Aufl., Berlin: Ch. Links, 7–30.

Schweitzer, Doris (2021): *Juridische Soziologien. Recht und Gesellschaft von 1814 bis in die 1920er Jahre*, Baden-Baden: Nomos.

Seinecke, Ralf (2022): »Ehrlichbilder: Freirecht, Rechtssoziologie und Rechtspluralismus. Zum 100. Todestag von Eugen Ehrlich«, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 30, 302–336.

Sinzheimer, Hugo (1938): »Eugen Ehrlich«, in: Ders., *Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft*, Amsterdam: Hertzberger & Co, 232–255.

Teubner, Gunther (1996): »Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus«, in: *Rechtshistorisches Journal* 15, 255–290.

Vogl, Stefan (2003): *Soziale Gesetzgebungspolitik, freie Rechtsfindung und soziologische Rechtswissenschaft bei Eugen Ehrlich*, Baden-Baden: Nomos.

Vogl, Stefan (2009): »Eugen Ehrlich's Linking of Sociology and Jurisprudence and the Reception of his Work in Japan«, in: Hertogh, Marc (Hg.), *Living Law. Reconsidering Eugen Ehrlich*, Oxford/Portland: Hart, 95–124.